



ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22 Postfach 534

An das
Präsidium des
Nationalrates
Parlament

Dr-Karl-Renner-Ring 3
1010 Wien

GESETZENTWURF
1. SF-GE/19.85
Datum: - 5. SEP. 1985
Verteilt 9.9.85 Kenz

L. Rajek

Ihre Zeichen

-

Unsere Zeichen

SV-ZB-1211

Telefon (0222) 65 37 65

Durchwahl 487

Datum

3.9.1985

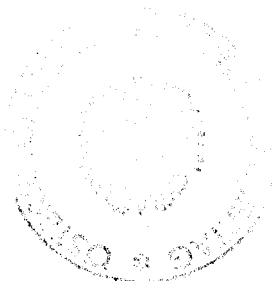
Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Kriegsopferversorgungsgesetz 1957
und das Heeresversorgungsgesetz geändert
wird; Stellungnahme

Der Österreichische Arbeiterkammertag übersendet 25 Exemplare seiner
Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf zur gefälligen
Information.

Der Präsident:

[Signature]



Der Kammeramtsdirektor:

[Signature]



ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22 Postfach 634

An das

Bundesministerium für
soziale Verwaltung

Stubenring 1
1010 W i e n

Ihre Zeichen

Zl. 41.010/1-1/85

Unsere Zeichen

1211-DrAl

Telefon (0222) 65 37 65

Durchwahl 487

Datum

22. August 1985

Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Kriegsoferversorgungsgesetz 1957
und das Heeresversorgungsgesetz geändert
wird; S t e l l u n g n a h m e

Der Österreichische Arbeiterkammertag steht der Absicht, die Hinterbliebenenversorgung nach dem Kriegsoferversorgungsgesetz 1957 nach Beseitigung einer Differenz an jene des Opferfürsorgegesetzes anzupassen, positiv gegenüber. Aus diesem Grunde wird auf Anliegen verwiesen die von der Zentralorganisation der Kriegsoferversorgerverbände Österreichs in der Stellungnahme vom 31.7.1985 vorgebracht wurden.

Weiters wird bemerkt, daß § 94 Abs 4 Z 1 Heeresversorgungsgesetz einen Regreßanspruch des Bundes gegen einen Angehörigen des Bundesheeres dann vorsieht, wenn dieser den Eintritt des schädigenden Ereignisses vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.

Seit der Novellierung des Amtshaftungsgesetzes (BBG1.Nr. 537/1984, Art I) und des Organhaftpflichtgesetzes (BGB1.Nr. 537/1984, Art II) ist auch bei grober Fahrlässigkeit ein Mäßigungsrecht aus Billigkeitsgründen vorgesehen.

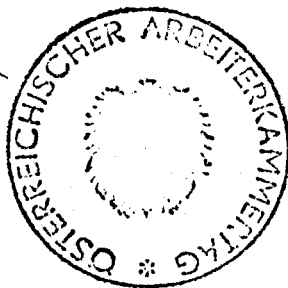
Es wäre unverständlich und auch gleichheitswidrig, dieses richterliche Mäßigungsrecht nicht auch im Heeresversorgungsgesetz zu übernehmen.

Schließlich wird festgestellt, daß bei der Formulierung der Überschrift zu § 46 b Heeresversorgungsgesetz (Art II Z 39 des vorliegenden Entwurfes) offensichtlich ein Versehen unterlaufen ist. Es müßte im Text heißen: "Die Überschrift zu § 46 b soll lauten".

Gegen die übrigen Bestimmungen des obigen Entwurfes wird **k e i n** Einwand erhoben.

Der Präsident:

iv.



Der Kammeramtsdirektor:

